



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)584 NEU**

12. März 2024

Stellungnahme

Dr.-Ing. Simon Pichlmaier

Forschungsstelle für Energiewirtschaft e. V. (FfE)

Verordnung der Bundesregierung
**Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und
das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte**
(Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV)
BT-Drucksache 20/10159

Siehe Anlage

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zur Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnungen (GWKHV)



Dr.-Ing. Simon Pichlmaier
Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V.
München, den 08. März 2024

Die Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung (GWKHV) legt den Grundstein für die Errichtung eines Registers für die Herkunftsnachweise der entsprechenden Energieträger, wie es durch die Erneuerbaren-Energien-Direktive (Renewable Energy Directive, RED) der Europäischen Union vorgegeben ist. Herkunftsnachweise (HKNs) sind insbesondere im Kontext von Strom bekannt und dienen bisher ausschließlich dem Zweck, dem Letztverbraucher gegenüber, den Anteil an erneuerbaren Energien im Energieträger nachzuweisen. Die vorliegende Stellungnahme erklärt einige grundlegenden Dinge dazu und stellt damit eine Informationsgrundlage für die weiteren Diskussionen dar.

Generelle Einordnung von Wasserstoff-HKNs im Kontext der Diskussionen des vergangenen Jahres

In 2023 ist der Delegierte Rechtsakt (DA) zu Art. 27(3) der RED II in Kraft getreten, der u. a. Strombezugskriterien für die Produktion von Renewable Fuels of Non-Biological Origin (RFNBOs) und damit auch Wasserstoff festlegt. Insbesondere die Kriterien der Zusätzlichkeit und der Gleichzeitigkeit sorgten in den Monaten davor für große Diskussionen und machten das Thema auch populär. Es ist wichtig zu verstehen, dass die hier zur Diskussion stehenden HKNs ein anderes Instrument sind und die Kriterien des oben genannten Delegierten Rechtsakts nicht einhalten müssen. Es müssen lediglich Strom-HKNs in der für die Produktion des Wasserstoffs notwendigen Menge entwertet werden.

Öffentliche Förderung von Wasserstoff auf Basis von Strom-HKNs

Man ist sich weitestgehend einig, dass ein Markthochlauf von Wasserstoff – unabhängig der Anwendungsgebiete – zunächst nur mit entsprechenden Anreizsystemen bzw. Förderungen vonstattengeht. Die Wasserstoffherstellung ist aufgrund hoher Investitionskosten und Strompreise meist zu teuer, um die noch zu niedrige Zahlungsbereitschaft der anwendenden Unternehmen zu unterschreiten¹. Entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) dürfen Wasserstoff-Aktivitäten gefördert werden, wenn eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 70% gegenüber dem fossilen Referenzprozess erreicht wird. Somit ist grundsätzlich gemäß AGVO auch eine CAPEX-Förderung von Wasserstoff auf Basis von Strom-HKN möglich. Für den Einsatz von Wasserstoff im Verkehrssektor müssen die oben genannten Strombezugskriterien des DA eingehalten werden, so dass Wasserstoff auf Basis von

¹ Quelle: FfE, Dechema, ZBT (2024) - [Herausforderungen der Reallabore der Energiewende im Kontext Wasserstoff](#)

Strom-HKN nicht auf die Zielerreichung gemäß RED II/III angerechnet werden kann. In der RED III wird darüber hinaus festgelegt, dass 42 % des in der Industrie verwendeten Wasserstoffs erneuerbare Eigenschaften aufweisen muss. Ob hierfür die Strombezugskriterien gemäß des Delegierten Rechtsakts eingehalten werden müssen oder auch Wasserstoff auf Basis von Strom-HKN verwendet werden darf, ist noch ungeklärt.

Handelsmodelle für Nachweise und Zertifikate: Book & Claim und Massenbilanzsystem

Die bisher existierenden Strom-HKNs werden nach dem Prinzip Book & Claim gehandelt. Dabei können die Strommengen und die HKNs vollkommen unabhängig voneinander gehandelt werden (siehe auch Abbildung 1). Auch im Kontext von Wasserstoff-HKNs soll dieses Prinzip angewendet werden, das insbesondere die Handelbarkeit, auch über nationale Grenzen hinaus, erleichtert. Dem gegenüber steht das Massenbilanzierungssystem. Dabei können entsprechende Zertifikate nur in Kombination mit Wasserstoff als physische Ware gehandelt werden. Es ist davon auszugehen, dass RFNBO-Zertifikate zukünftig auf Basis des Massenbilanzierungssystem gehandelt werden, um die dafür notwendigen Kriterien bei der Herstellung den Nutzenden zuverlässig nachweisen zu können.

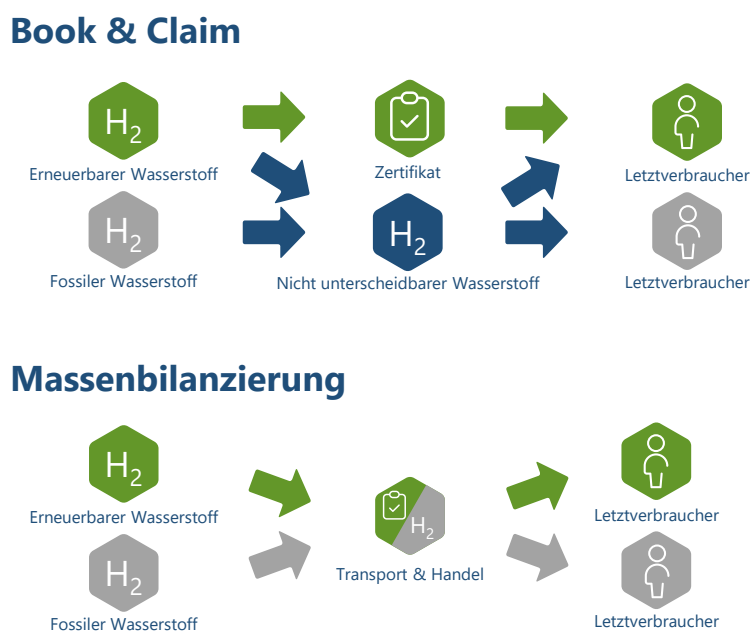


Abbildung 1: Handelsmodelle für Wasserstoff-Zertifikate²

² Quelle: FfE (2023) – [Zertifizierung von Wasserstoff](#)

Anerkennungspflicht von HKNs anderer EU-Länder

Deutschland ist verpflichtet, HKNs von anderen EU-Staaten und Staaten der Europäischen Freihandelsassoziationen (EFTA), sofern diese die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie umgesetzt haben, anzuerkennen. Eine Ablehnung wäre nur möglich, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit, der Zuverlässigkeit oder der Wahrhaftigkeit der HKNs bestünden.

Marktpotenzial von Wasserstoff-HKNs und mögliche Anwendungszwecke

Da Wasserstoff, der nicht die Kriterien des Delegierten Rechtsakts einhält und stattdessen nur Strom-HKNs entwertet, je nach Einsatzzweck nicht uneingeschränkt gefördert werden kann, ist das Marktpotenzial von Wasserstoff-HKNs derzeit schwer einzuschätzen. Neben dem freiwilligen Labelling und der potenziellen Anwendung in Wasserstoffkraftwerken zur Rückverstromung und ggf. in der Industrie liegt der relevanteste Anwendungsfall in der Klimabilanzierung. Hier können HKNs als solide Grundlage für die Erstellung von Emissionsfaktoren genutzt werden. Insbesondere bei konsequenter Erstellung von HKNs in allen Energieträgern werden Unternehmen damit ein einfaches anzuwendendes Instrument für die Berichterstattung an die Hand gegeben.

Die möglichen Anwendungszwecke bei einer derart konsequenten Ausführung sind hinsichtlich aller Energieträger vielfältig. Abbildung 2 zeigt eine Aufzählung dieser sowie die potenziell Nutzenden von HKNs.



Abbildung 2: Mögliche Zwecke sowie Nutzende von Herkunftsnachweisen unterschiedlicher Energieträger basierend auf den Arbeiten des Hamburg Instituts³ (2024)

³ Quelle: Hamburg Institut, BBH, fFe, complement, Öko-Institut (2024) - [Grundlagen für Herkunftsnachweissysteme für Gas, Wärme und Kälte](#)

Fazit

Der Wasserstoffhochlauf benötigt zum aktuellen Zeitpunkt öffentliche Förderungen. Dafür können Wasserstoff-HKNs je nach Anwendungszweck nur eingeschränkt genutzt werden. Deswegen ist ihre Relevanz aktuell im Vergleich zu zukünftigen RFNBO-Zertifikaten als geringer einzustufen. Sollten Wasserstoff-HKN für die Zielerreichung im Industriesektor nach RED III verwendet werden dürfen, würde sich für Wasserstoff-HKN jedoch eine deutlich höhere Relevanz ergeben. Der darüber hinaus vielversprechendste Anwendungsfall ist die Verwendung der HKNs bei der Klimaberichterstattung von Unternehmen. Ein konsistentes System aus HKNs aller Energieträger könnte hier ein geeignetes Instrument zur Erleichterung für die Berichterstattungspflichten darstellen.